

- Neubau, Sanierung, Um- Ausbau * Wohn-, Gesellschafts- und Gewerbebau
- Bauleitplanung, Bebauungsplanung, Rahmenplanung

f w

*Dipl. - Ing. walther
G. - Hauptmann - Str. 1
103099 Kolkwitz*

Datum: 22.11.2018

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

„LINDENPARK“
GEMEINDE KOLKWITZ, OT LIMBERG



Auftraggeber:

Gemeinde Kolkwitz
Bauamt, Berliner Straße 60
03099 Kolkwitz

Bearbeitung:

M.Sc. Andrea Hilber
Dipl.-Ing. walther
G.-Hauptmann-Str. 1
03099 Kolkwitz



01522 / 927 1906
0355 / 2925 0155
info@archi-stadt-plan.de

Brandenburgische
Architektenkammer
BA 3069 - 00 - 1 - A

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorbemerkungen	2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2	Gesetzliche und Rechtliche Grundlagen	3
2.	Methode/Datengrundlage	4
2.1	Inhalte des Artenschutzfachbeitrags	4
2.2	Datengrundlagen	7
2.3	Charakterisierung des Untersuchungsgebietes	7
3.	Wirkungen des Vorhabens	7
4.	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit	13
4.1	Relevanzprüfung	13
4.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Konfliktanalyse)	14
4.2.1	Fledermäuse	14
4.2.1.1	Vorkommen im Untersuchungsraum	14
4.2.1.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG	15
4.2.2	Reptilien	15
4.2.2.1	Vorkommen im Untersuchungsraum	15
4.2.2.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG	15
4.2.3	Käfer des Anhanges IV der FFH- RL	15
4.2.3.1	Vorkommen im Untersuchungsraum	15
4.2.3.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG	16
4.3	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Konfliktanalyse)	17
4.3.1	Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten	17
4.3.1.1	Vorkommen im Untersuchungsraum	18
4.3.1.1	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG	18
4.3.2	Brutvögel mit mehrmaliger Nutzung der Brutstandorte	20
4.3.2.1	Vorkommen im Untersuchungsraum	20
4.3.2.2	Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG	20
5.	Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten	22
5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	22
5.2	Maßnahmen zum Funktionsausgleich	22
6.	Ausnahmeprüfung	22
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	22
6.1.1	Pflanzenarten	22
6.1.2	Tierarten	22
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL	23
7.	Zusammenfassung	23
8.	Quellenverzeichnis	24

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Lindenpark“ Gemeinde Kolkwitz, OT Limberg

1. Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans „Lindenpark“ ist nicht vollzogen. Die Gemeinde Kolkwitz ist durch Erwerb Eigentümer der noch nicht gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan umgesetzten / bebauten Flächen. Das Erfordernis der Umsetzung ist damit auf die Gemeinde übergegangen. Die vorhandene Bauleitplanung wird als Bebauungsplanverfahren "Lindenpark" fortgeführt.

Auf der Grundlage bereits durchgeführter Maßnahmen zur Erschließung und Bebauung ist beabsichtigt, die geplante Bodenneuordnung zu ändern und damit im Zusammenhang stehende Festsetzungen anzupassen. Die Grundzüge der Planung werden eingehalten.

Die Kosten der erforderlichen Maßnahmen der Durchführung der Bebauungsplanung sind auf Basis der vorhandenen Erschließung zu optimieren.

Aufgrund der Einhaltung der Grundzüge der bestehenden Planung wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet.

Die städtebauliche Entwicklung verfolgt das Ziel, das durch den Rechtsplan vorhandene Angebot für Wohnen attraktiver zu gestalten.

Das Ziel der städtebaulichen Entwicklung wird durch das Ziel der Grün- und Geländegestaltung im geplanten Wohngebiet, das den Anforderungen an die Berücksichtigung umweltschützender Belange gerecht wird, ergänzt. Die Belange des Umweltschutzes sollen auch erschließungsseitig dahingehend Berücksichtigung finden, dass alternative Energieformen vorrangig zum Einsatz kommen sollen.

Das Änderungsverfahren zum bestehenden Baurecht nach § 30 (1) BauGB soll folgende inhaltliche Anforderungen realisieren:

1. Ausweisung von Angebotsflächen für den Wohnungsbau in Form von freistehenden Einzel- und/oder Doppelhäusern unter Berücksichtigung des Aspekts des kostengünstigen und flächensparenden Bauens (z.B. Möglichkeiten für Einliegerwohnungen - Mehrgenerationshäuser).
2. Neuordnung der Festsetzung der zulässigen Überbaumöglichkeiten, Neuordnung der Festsetzung der Pflanz- und Pflanzenerhaltungsflächen, der privaten Grünflächen sowie der von Überbauung freizuhaltenden Grundstücksflächen
3. Anpassung der bestehenden Ausweisung der sich an den Erfordernissen der zulässigen Bebauung und ihrer Nutzer orientierenden Verkehrsflächen, die die Erschließung und Versorgung der neu zu bildenden Grundstücke, anwohnergerecht und kostensparend gewährleisten und nur im unvermeidbaren Umfang in den Bodenwasserhaushalt eingreifen an die geplanten Änderungen.
4. Neuordnung der Festsetzung von baugestalterischen Mindestbindungen
5. Anpassung grünordnerischer Festsetzungen zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe mit dem Ziel der vollständig innergebietschen Realisierung des Ausgleiches und der geordneten Neupflanzung im Rahmen der Gesamterschließungsmaßnahmen.

1.2 Gesetzliche und rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für das Bebauungsplanverfahren sind folgende Gesetze und Verordnungen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)

Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90)

vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 4.5.2017 (BGBl. I S. 1057)

4. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

vom 20.05.2016 (GVBl. I / 14)

5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017 (BGBl. I, S. 3434)

6. Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

vom 21.01.2013 (GVBl. I / 13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Art. 2, G v. 25.01.2016 (GVBl. I / 16, Nr.5)

7. Vorhaben- und erschließungsplan „Lindenpark“ vom 03.01.1994

8. Flächennutzungsplan der Gemeinde Kolkwitz, in der zurzeit gültigen Fassung.

9. BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03)

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Der § 44 (5) BNatSchG grenzt die für Eingriffe in Natur- und Landschaft relevanten Arten ab und erläutert die Grenzen des Eintretens von Verbotstatbeständen.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG gilt:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, eu-ropäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die öko-logische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“¹

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Demgemäß können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden:

*„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ein-schließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind danach kumulierend:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- keine zumutbare Alternative
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art und
- bezüglich der Arten des Anhanges IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population der Art gewahrt bleibt.

2. Methode /Datengrundlage

2.1 Inhalte des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Zu betrachtende Arten:

Im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG zu beachten für:

- In Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- Europäische Vogelarten und

¹ Dies betrifft auch den Störungstatbestand des §44(1) Nr.2 BNatSchG. zwar ist dieser nicht ausdrücklich in §44(5) BNatSchG erwähnt, jedoch ergibt sich zu dieser Zulässigkeit von CEF-Maßnahmen des Guidance Dokument der Europäischen Kommission. Soweit CEF-Maßnahmen dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population nicht oder nicht erheblich verschlechtert, ist somit der Verbotstatbestand des §44(1) Nr.2 BNatSchG nicht erfüllt.

- In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, liegt bislang nicht vor.

Betrachtungsgegenstand des Fachbeitrages sind demnach die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Alle weiteren nationalrechtlich geschützten Arten werden unter Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (dort wird untersucht, ob Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind) und sind daher nicht Bestandteil des Artenschutzbeitrages (ASB).

Nachfolgend sind die grundsätzlichen Arbeitsschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung dar gestellt:

Vorprüfung (Relevanzprüfung)

- Auswahl potenziell vorkommender Arten,
- Relevanzprüfung der möglicherweise beeinträchtigten Arten.

In der Vorprüfung (Kap. 4.1) wird untersucht, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Wirkungsraum vorkommen (Verbreitung) und ob sie allgemein und gegenüber den Projektwirkungen empfindlich reagieren (Gefährdungs-/ Empfindlichkeitsprofil).

Es werden die europarechtlich geschützten Arten selektiert, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Konfliktanalyse (Prüfung der Verbotstatbestände gemäß §44(1) BNatSchG)

- Prognose der Auswirkungen / Betroffenheit,
- Entwicklung und Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensminderung sowie zum Funktionserhalt (CEF-Maßnahmen)
- Feststellung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse (Kap. 4.2 und 4.3) geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten.

Für die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL erfolgt die Konfliktanalyse auf der Artenebene.

Ausnahmen können auftreten, sofern die:

- Betroffenheitssituation bei mehreren Arten sehr ähnlich ist (z.B. bei strukturgebundenen Fledermausarten).
- Innerhalb der Gruppe der Vögel wird diese einzelartbezogene Betrachtungsweise auf Arten des Anhanges 1 der VS-RL bzw. Arten der Roten Liste mit der Gefährdungskategorie 3 und höher beschränkt ist.

Alle anderen Vogelarten werden nach fachlichen Kriterien in Gilden entsprechend ihrer Brutplatzwahl zusammengefasst.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder artsspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG werden vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist technische Vorkehrungen, die von vornherein beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens verhindern (z. B. Baufeldräumung außerhalb von sensiblen (Brut) Zeiträumen, ökologische Baubetreuung u.a.). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherung einer durchgängigen ökologischen Funktionalität und werden als CEF-Maßnahmen

(Measures which ensure the continuous ecological functionality) bezeichnet. Es handelt sich um Maßnahmen, die nicht vermeidbare negative Auswirkungen von Eingriffen auf die betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen (EU-Kommission 2007). Sofern die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, erfolgt keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates. Diese Aufgaben erfüllen CEF-Maßnahmen nur, wenn sie in ausreichendem Umfang, auf die jeweils betroffene Art abgestimmt und so frühzeitig erfolgen, dass sie zum Eingriffszeitpunkt bereits funktionieren (Vermeidung eines „timelag“ (einer Engpass-Situation)). In diesem Fall ist für das Vorhaben keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Ist trotz Vermeidungs- und/ oder CEF-Maßnahmen der Verbotstatbestand verletzt, lässt sich das Vorhaben nur bei Vorliegen einer Ausnahmezulassung nach § 45 (7) BNatSchG durchführen.

Ausnahmeprüfung (bei Feststellung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände)

- Entwicklung und Einbeziehung von Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen),
- Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen,
- Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (ggf. Alternativen),
- Darlegung der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls.

Ist ein Verletzungstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG i.V.m. mit Abs. 5 gegeben, ist in Folge die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG setzt voraus, dass die Anforderungen der Artikel 16 (3) der FFH-RL und Art. 9 (2) der VS-RL erfüllt sind. Eine Befreiung setzt in jedem Fall artsspezifische Erhaltungsmaßnahmen voraus (sog. FCS-Maßnahmen (Measures aimed at the favourable conservation status)). Diese Maßnahmen dienen dazu, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, durch sie kann das erfüllte Zugriffsverbot überwunden werden. Für alle Arten, für die aufgrund der Datenlage und darauf beruhenden Prognose notwendig eine Ausnahme erforderlich ist, bleibt daher nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG vorliegen. Mit dem vorliegenden Artenschutzbeitrag werden wenn notwendig die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt (siehe Kap. 6).

2.2 Datengrundlagen

Um den genannten gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, ist die Sichtung und Zusammenstellung möglichst detaillierten und umfangreichen Materials über Artenvorkommen innerhalb des dem geplanten Vorhaben zuzuordnenden Landschaftsraumes erforderlich. Zu den Artengruppen der Fledermäuse, Vögel, Käfer und Zauneidechse sowie zu allen anderen Artengruppen/Arten erfolgte über eigene Geländebegehungen eine Einschätzung der vorhandenen Habitatausstattung, auf deren Grundlage eine Potenzialeinschätzung über das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten erfolgt. Weiterhin sind verfügbare Quellen ausgewertet worden. Als Datengrundlagen wurden, neben den im Quellenverzeichnis benannten, herangezogen: Eigene Erhebungen zur Habitatausstattung, Nist-, Brut und Lebensstätten (2018).

Weiterhin sind verfügbare Quellen ausgewertet worden. Als Datengrundlagen wurden, neben den im Quellenverzeichnis benannten, herangezogen:

- Vorliegende Kenntnisse und Angaben über das Vorkommen von Arten aus dem Landschaftsplan Kolkwitz (Stand der Bekanntmachung der Genehmigung des FNP: 24.02.2001), Limberg Grünordnungsplan (Stand: 28.09.1996, Fassung der Bekanntmachung der Genehmigung des VE-Planes“)
- Verbreitungskarten aus dem Internethandbuch zu Arten des Anhang IV der FFH-RL (www.ffh-anhang4.bfn.de)
- Daten Herpetofauna der AGENA e.V. (www.herpetopia.de)

Aufgrund der Erfassungen und vorliegenden Informationen aus den entsprechenden zuständigen Abteilungen der Naturschutzbehörde wird eingeschätzt, dass die Datengrundlage um die faunistische Bedeutung des Plangebietes einzuschätzen, ausreichend ist. Somit ist diesbezüglich nicht von wesentlichen Änderungen der Bewertungen für einen mittelfristigen Zeitraum auszugehen.

2.3 Charakterisierung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Anschluss des Ortsteiles Limberg (Großgemeinde Kolkwitz im Spree-Neiße-Kreis). Die Entfernung zum Oberzentrum Cottbus beträgt ca. 8 km. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 6,9 ha. Die zu beplanende Fläche befindet sich peripher zur Ortslage Limberg. Die Entfernung zum Ortszentrum Limberg beträgt ca. 200 m (Luftlinie). Die Plangebietsfläche ist über den Lindenpark an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Das Plangebiet wird im Osten durch die Straße Lindenpark hinter den Grundstücken begrenzt, im Norden durch den Ziegeleiweg, im Westen durch die Hochspannungstrasse Preilack- Streumen und im Süden durch die L49.

Das Plangebiet ist eine von Osten nach Westen leicht aufsteigende Fläche mit einem Höhenunterschied von ca. 1,0 m. Die Höhenlage liegt bei ca. 71 m ü. NHN.

Es schließt an die, derzeit noch in kleinflächigen Feldern auslaufenden Gärten, der bestehenden Dorfrandbebauung an und ist in einen, das Plangebiet umschließenden Gehölz- und Grünsaum eingebettet. Durch die besondere Lage des Plangebiets bleibt das den Ortsteil Limberg prägende Landschaftsbild im Großen und Ganzen erhalten.

3. Wirkungen des Vorhabens

Schutzgüter- Bestand/ Bewertung

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das Plangebiet wirkt sich in Bezug auf Aspekte Wohnqualität, Erholung und Freizeit positiv auf das Schutzgut Mensch aus. Straßenverkehrslärm mit Auswirkungen auf das Plangebiet ist wesentlich vorhanden.

Das zu betrachtende Plangebiet (Gemarkung Limberg, Flur 1) liegt am westlichen Rand von Limberg und grenzt im Süden an die Landesstraße L 49. Einige Wohngebäude sind im Plangebiet errichtet, ein Lärmschutzwall und eine parallel zur Landesstraße geführte Lärmschutzwand existieren bereits.

Um die aktuellen Auswirkungen des Straßenverkehrslärms beurteilen zu können, wurde im August 2018 ein schalltechnisches Gutachten beauftragt und von der GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik Cottbus erstellt. Als Beurteilungsgrundlage für den Straßenverkehrslärm dient die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und Beiblatt 1.

Folgende schalltechnische Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete sollten nicht überschritten werden:

Tagesrichtwert: $L_{r,T} = 55 \text{ dB(A)}$

Nachtrichtwert: $L_{r,N} = 45 \text{ dB(A)}$

Es wurden 5 potentielle Immissionsorte als maßgebliche Bezugsimmissionsorte (BIO) im Gutachten betrachtet, die entsprechend den Teil-Bauflächenfestsetzungen und Baugrenzen des B-Planes ausgewählt wurden. Die Verortung der gewählten BIO ist im Bild 2 „Lage und Quellenplan“ zum Schalltechnischen Gutachten (Anlage 1 Seite 2) nachvollziehbar dargestellt. Für die BIO 1 bis BIO 6 wurden drei im Plangebiet zugelassenen Geschossebenen (Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss) betrachtet. Aufgrund der bereits vorhandenen aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall von 4 m und Lärmschutzwand von 6 m) wird der Nachweis erbracht, dass die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 im Geltungsbereich des Plangebietes relativ gering und nur in lokal sehr begrenzten Bereichen überschritten sind. Das betrifft den südlichen Teil der WA-Bauflächen mit den Immissionsorten BIO 1 bis BIO 3 und Überschreitungen von bis zu 3 dB(A) am Tag und bis zu 2

dB(A) nachts in der maßgeblichen Obergeschossebene. Bei dreigeschossigen Häusern würden sich diese Überschreitungen nochmals geringfügig erhöhen. Detaillierte Aussagen hierzu sind in Tabelle 1, Seite 9 des Gutachtens zu entnehmen. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass die Messungen und Ergebnisse in nachvollziehbarer Weise dargestellt wurden. Das Gutachten erbringt den Nachweis, dass die prognostizierte Straßenverkehrslärmsituation die Schwelle einer Gesundheitsgefährdung infolge vorhandener aktiver Lärmschutzmaßnahmen nicht erreicht.

Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 sind dennoch im südlichen Teil des Plangebietes, insbesondere für die WA-Baufläche des BIO 1-Standortes nachgewiesen. Zur weitgehenden Vorsorge für neu geplante, besonders schutzbedürftige Wohnbebauung sind geeignete passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt worden.

Von gewerblich genutzten Flächen gehen keine zu berücksichtigenden Lärmemissionen aus. Altlasten sind keine bekannt. Die Lärmschutzmaßnahme Wall ist teilweise umgesetzt und teilweise als Lärmschutzwand ausgeführt.

Die Vorbelastung auf das Schutzgut Mensch ist unter Berücksichtigung der geplanten Erhaltung und Instandsetzung des Walls als gering anzusehen.

Schutzgut Tiere / Pflanzen

Am südlichen Grenzverlauf des Bearbeitungsgebietes, entlang der L49, befindet sich ein ca. 15 m breiter, gehölzbestandener Randstreifen. Auf ihm stehen ca. 120 Starkbäume u.a. Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Birke (*Betula pendula*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*). Im Unterwuchs stehen überwiegend Sträucher wie Holunder (*Sambucus nigra*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*). Des Weiteren haben sich im Bereich der Hochspannungsleitungen Besenginster (*Cytisus scoparius*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Eichen (*Quercus spec.*) strauchartig ausgebildet. Durch diesen Unterwuchs ist ein Saum entstanden. Dieser Bewuchs schirmt die Plangebietsfläche weiterhin von der stark befahrenen L49 ab und bietet außerdem den vorkommenden Tierarten Lebensraum. Zum Acker läuft dieser Saum in einer Krautschicht aus. Auf der Plangebietsfläche stehen des Weiteren unregelmäßig verteilt Jungaufwuchs von Kiefern (*Pinus sylvestris* <60 cm). Im nordwestlichen Bereich des Plangebiets befindet sich jedoch ein größerer Bestand von *Pinus sylvestris*. Insgesamt kann man von etwa 20 Gehölzen mit einem Umfang > 60 cm ausgehen. Des Weiteren kommen verschiedene ausgefallene wilde Obstgehölze, Hagebuttensträucher, Brombeeren sowie Holunder vor. Eine natürliche Ausstattung bietet der Bereich hinter der nördlichen Grenze des Plangebiets. Nachgewiesen wurden hier u.a. mehrere Fledermausarten sowie Grünspecht, Stieglitz, Raubwürger, Kohlmeise, Blaumeise und Buchfink. Zu den regelmäßigen Nahrungsgästen zählen aber auch der Turmfalke, Sperber, Bussard, Roter Milan und Neuntöter. Der Waldrand von Krieschow, westlich des Plangebiets gelegen, ist Austrittsgebiet für Rehe, Wildschweine, Fuchs und Hase. Auf dem Plangebiet kommen Igel, Steinmarder, Maulwürfe, Eidechsen sowie verschiedene Mausarten vor.

Die vorhandenen Biotopflächen bieten aufgrund der Nutzung zwar grundsätzlich Lebensräume für Flora und Fauna. Diese sind jedoch nur eingeschränkt wirksam, da ein ständiger Wechsel der erforderlichen Bedingungen (Ackerbau) erfolgt. Die angrenzenden Ackerflächen sind in ihrer Bedeutung nachrangig für die Pflanzenwelt einzustufen. Für die Tierwelt ist es für Insekten und Heuschrecken von Bedeutung und nachfolgend für Vögel und Kleinsäuger. Aufgrund der aktuellen Situation des unmittelbaren Umfeldes wird eingeschätzt, dass die im B-Plangebiet gelegenen Lebensräume für den Biotopverbund eine eher untergeordnete Bedeutung aufweisen. Für die Bodenversiegelung, bezogen auf die Pflanzen- und Tierwelt - die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum wird den genannten Arten entzogen, liegt ein erheblicher Eingriff vor.

Schutzgut Boden

Ein Teil des Bearbeitungsgebietes wurde und wird landwirtschaftlich genutzt. Es ist gekennzeichnet durch oberflächlich anstehende glazifluviale Sande. Die Bodenwertzahl liegt zwischen 20 und 28. In den Bodenschichtungen finden sich alluviale Ablagerungen.

Der Boden ist Teil der natürlichen Umwelt des Menschen und eine wichtige Naturressource. Neben der Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, erfüllt er wichtige Funktionen im Naturhaushalt, wie Aufrechterhaltung des Elementarkreislaufes, Nahrungssicherung, Grundwasserneubildung, Wasserspeicherung, Wasserreinigung bzw. -filtration, Wärmespeicherung, u.a. und ist Grundlage für klimatische Zirkulationsvorgänge. Im Plangebiet herrschen nichtbindige, sandige Böden vor, die

stellenweise mit bindigen Anteilen durchsetzt sind. Die bisherige Nutzung ist teilweise von Ackerbau geprägt, zum anderen liegen die Flächen brach und weisen einen verwilderten Charakter auf. Der Boden ist dadurch schon im Bereich der Ackerflächen Erosionsprozessen ausgesetzt. Böden werden u.a. hinsichtlich ihrer Eigenschaften (Filter, Puffer und Transformationsfunktion, Ertragspotenzial) und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung, Erosion und Schadstoffen beurteilt. So ist, unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustandes des Bodens und der erhaltenen Bodenfunktionen im Zusammenhang mit der Wasserversickerung und -filtration im Plangebiet, zusammenfassend die Bedeutung des Schutzgutes Bodens hervorzuheben.

Schutzgut Wasser

Die Grundwasserverhältnisse sind durch die wechselnden geologischen Verhältnisse im gesamten Gebiet (teilweise linsenförmige Grundwasserstauer) sehr unterschiedlich ausgeprägt. Im Plangebiet befinden sich keine Vorfluter.

Das gesamte Oberflächenwasser des Plangebietes wird oberflächlich versickert. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil einer Wasserschutzzone. Das Grundwasser liegt im Plangebiet bei ca. 69 m über NN und verkörpert die mittleren Wasserstände. Das Grundwasser ist damit bei ca. 2 m unter Gelände, temporär auch höher zu erwarten. Im Plangebiet sind keine besonderen Empfindlichkeiten hinsichtlich des Sickervermögens des Bodens gegeben. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Südost nach Nordwest. Eine großräumige negative Beeinflussung durch die Grundwasserabsenkungen der weiter südlich gelegenen Braunkohletagebaue ist zu vermuten.

Schutzgut Klima / Luft

Die Luft als Schutzgut hat eine herausragende Bedeutung, da durch Luftverunreinigungen neben der menschlichen Gesundheit auch andere Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter beeinträchtigt werden. Der Standort befindet sich im Einzugsbereich kontinental beeinflussten Binnenklimas mit durchschnittlichen Julitemperaturen zwischen 18°C und 20°C, durchschnittlichen Januartemperaturen zwischen -1°C und 1°C sowie ca. 550 mm jährlichen Niederschlags. Mikroklima und Luft sind durch die bisherige Nutzung und Einflüssen angrenzender Biotope (Wald, Acker, Siedlungsfläche) geprägt. Die Hauptwindrichtung ist Nordwest bis Südwest. Die klimatische Funktion des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Lage am Ortsrand. Sie wird gebildet durch einen Übergang zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima kleinerer Ortslagen. Im Plangebiet sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft und Klimasituation anzutreffen. Von einer Belastung mit Luftschadstoffen ist grundsätzlich nicht auszugehen.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist flach. Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage von Limberg. Das Landschaftsbild im unmittelbaren Umfeld des Bearbeitungsgebietes ist gekennzeichnet durch die, für die Region typischen Übergangsbereiche von der gewachsenen Siedlungsstruktur zur freien Landschaft. Dazu gehören die bis zur Straße hinter den Grundstücken in kleinflächigen Feldern auslaufenden Gärten und Streuobstwiesen. Insgesamt präsentiert sich ein harmonisches und bis auf die stark frequentierte L49 ruhiges Landschaftsbild mit prägender Linienführung in nördlicher Blickrichtung. Lediglich die, die westliche Gemarkung Limbergs durchquerenden Hochspannungstrassen Preilack- Bärwalde und Preilack- Streumen, deren letztere auch die westliche Grenze des Plangebietes bildet, werden in diesem Landschaftsbild als eher störend empfunden.

Auf Grund der landschaftlichen Ausstattung weist der Raum keine potenzielle Eignung für die landschaftsgebundene Erholung auf. Die Lärmsituation ist unkritisch. Es befinden sich keine Erholungseinrichtungen im Plangebiet.

Schutzgut Kultur

Im Plangebiet befinden sich keine zurzeit bekannten Kultur- und Bodendenkmäler. Beim Auffinden von Bodendenkmälern o.ä. im Zuge von Erdarbeiten sind diese unverzüglich der dafür zuständigen Behörde anzuzeigen.

Nachfolgende Ausführungen betrachten die Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter bei Durchführung im Vergleich zur Nichtdurchführung der Planung (Konfliktanalyse). Für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur ist kein Konflikt im Vergleich Durchführung zu Nichtdurchführung erkennbar.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biotope

bei Durchführung	bei Nichtdurchführung der Planung
<ul style="list-style-type: none"> - unwesentliche Inanspruchnahme von Vegetation und Pflanzenarten, Verschiebung des Artenspektrums 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von Vegetation und Pflanzenarten, keine Verschiebung des Artenspektrums
<ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung von Lebensraum von Tieren Infolge von Überbauung, Versiegelung, Verdichtung, Schadstoffeinträgen, Verlärmung und Frequentierung von Lebensräumen wird vor allem vorhandener Lebensraum von Tieren in Anspruch genommen und zerstört, was als erhebliche Beeinträchtigung zu werten ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Zerstörung von Lebensraum von Tieren Infolge von Überbauung, Versiegelung, Verdichtung, Schadstoffeinträgen, Verlärmung und Frequentierung von Lebensräumen

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

bei Durchführung	bei Nichtdurchführung
<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung, somit Versiegelung bzw. Teilversiegelung desselben. 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Inanspruchnahme von Boden
<ul style="list-style-type: none"> - Verlust der Bodenfunktion, Bodenstrukturveränderung, Verminderung der Bodendurchlüftung, Störung des Nährstoffkreislaufes, Änderung des Bodenwasserhaushaltes. 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Verlust der Bodenfunktion, keine Bodenstrukturveränderung, keine Verminderung der Bodendurchlüftung, keine Störung des Nährstoffkreislaufes, keine Änderung des Bodenwasserhaushaltes

<ul style="list-style-type: none"> - Bau- bzw. betriebsbedingt können Verdichtung des Bodens, Bodenkontamination/Schadstoffeinträge und damit Änderungen des Bodenchemismus auftreten 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Verdichtung des Bodens, keine Bodenkontamination / Schadstoffeinträge
<p>Bei Durchführung der Planung kommt es zum Verlust unversiegelten Boden, was eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden darstellt.</p>	

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

<p>bei Durchführung</p>	<p>bei Nichtdurchführung der Planung</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Neubildungsrate des Grundwassers und Verringerung der Grundwassermenge durch Versiegelung und Verdichtung des Bodens 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Verringerung der Neubildungsrate des Grundwassers und Verringerung der Grundwassermenge durch Versiegelung und Verdichtung des Bodens
<p>Bei Durchführung der Planung stellt die Verringerung der Neubildungsrate des Grundwassers und Verringerung der Grundwassermenge durch Versiegelung und Verdichtung des Bodens eine Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser dar. Zeitweilig auftretende Veränderungen der Wasserqualität und des Grundwasserstandes beeinträchtigen das Schutzgut Wasser nicht nachhaltig.</p>	

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

<p>bei Durchführung</p>	<p>bei Nichtdurchführung der Planung</p>
<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund Vorhandensein von Vegetation in Form von Gehölzen und Sträuchern sowie diversen Unterbewuchs stellt das Entfernen dieser Vegetation einen Eingriff der klimatischen Bedingungen dar (Abstrahlung, Windgeschwindigkeit, relative Luftfeuchte/ Lufttemperatur 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Veränderung der Abstrahlung, Windgeschwindigkeit, relativen Luftfeuchtigkeit und der Lufttemperatur
<ul style="list-style-type: none"> - Kleinklima und die Luftzusammensetzung erfahren Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Veränderung von Kleinklima und Luftzusammensetzung
<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung klimatisch positiver Freiflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Verringerung klimatisch positiver Freiflächen
<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung von Schadstoffemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Erhöhung von Schadstoffemissionen
<p>Die Bebauung führt zu einer und damit zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Klima- und lufthygienischen Ausgleichsfunktion.</p>	

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

<p>bei Durchführung</p>	<p>bei Nichtdurchführung der Planung</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Veränderungen des Landschaftsbildes 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Veränderung des Landschaftsbildes
<p>Die Veränderung des Ortsbildes ist besonders in der Bauphase als negativ zu bewerten. Nach Durchführung der Maßnahmen ist das veränderte Ortsbild als Verbesserung gegenüber dem vorhandenen Ortsbild zu werten.</p>	

4. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit

4.1 Relevanzprüfung

Für alle Artengruppen erfolgt eine Potenzialanalyse zu deren Vorkommen im Plangebiet. Wesentliche Grundlage für die Ableitung von potenziell vorkommenden Arten stellt neben der geographischen Verbreitung, die Eignung und die Ansprüche der Arten an das Habitat des Wirkraumes dar. Anhand der vorhandenen Biotope bzw. Lebensräume wird abgeschätzt, welche Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind. Die potenzielle Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird dabei zunächst anhand der Verbreitung der Art innerhalb relevanter räumlicher Zusammenhänge geprüft. Nur Arten, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln, können überhaupt durch das Vorhaben betroffen werden.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine Betroffenheit des Verbotstatbestandes durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Gewässer, Trockenrasen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten können bereits ohne eine vertiefende Darstellung Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbeständige Betroffenheit auslöst. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (keine geeigneten Standorte für höhere Pflanzen, Flechten und Moose nach Anhang IV kommen in Brandenburg nicht vor) - auf der Fläche wurden folgende Pflanzenarten festgestellt: Beifuss- *Artemisia vulgaris*, Knaulgras- *Dactylis glomerata*, Wegwarte- *Chicorium intybus*, Wiesenfuchsschwanz- *Alopecurus pratensis*, Wollgras- *Eriophorum spec.*, Goldrute- *Solidago canadensis*, Hunds-Rose- *Rosa canina*, Brombeere- *Rubus fruticosus*, Zweigriffliger Weißdom- *Crataegus laevigatus*, Holunder- *Sambucus nigra*, Besenginster- *Cytisus scoparius* etc.
- Alle Landsäuger und im Wasser lebenden Säugetiere (außer Nahrungsgäste aus dem angrenzenden Wald von Krieschow wie Rehe, Wildschweine, Hasen, Fuchs, vorkommen im Plangebiet von: Igel, Steinmarder, verschiedene Mausarten sowie Maulwürfe)

- Alle Amphibien mangels geeigneter Fortpflanzungsstätten im Wirkraum des Vorhabens
- Alle Libellen (mangels Gewässer in ausreichender Gewässergüte und Ausprägung)
- Alle gewässerbewohnende Käfer (mangels geeigneter Gewässer)
- Alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- Alle Fischarten (in Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor)
- Alle Weichtiere (mangels Gewässer)

Eine weitere Betrachtung dieser Tiergruppen im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt aus diesem Grund nicht.

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen bleiben die Fledermäuse, Reptilien und Vögel.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Konfliktanalyse)

Im Folgenden werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung artbezogenen Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben.

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

In der Regel wird eine einzelartenbezogene Betrachtung vorgenommen. Ausnahmen können auftreten, sofern die Betroffenheitssituation bei mehreren Arten sehr ähnlich ist (z.B. bei strukturgebundenen Fledermausarten, die vorhabenbedingt einer Gefährdung unterliegen).

4.2.1 Fledermäuse

4.2.1.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl von natürlichen bzw. anthropogenen Elementen oder Landschaftsrequisiten als Ruhe-, Rast-, Paarungs- und Überwinterungsquartier bzw. gebären hier und ziehen ihre Jungtiere groß. Im Jahresverlauf benötigt eine Fledermauspopulation mehrere unterschiedlich strukturierte und mikroklimatisch divergierende Quartiere in einem artspezifisch unterschiedlichen Verbundsystem.

Die Fledermausarten Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Braunes Langohr und Rauhaufledermaus sind als so genannte Waldfledermaus im Sommer häufig nur innerhalb von Wäldern mit Baumhöhlen- und Spaltenangebot als Wochenstubenquartiere anzutreffen. Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbfledermaus bevorzugen Gebäude für Sommerquartiere.

Bis auf den Großen und Kleinen Abendsegler beziehen alle anderen möglicherweise vorkommenden Arten ihre Winterquartiere in frostfreien Verstecken in Häusern, Höhlen, Bunkern etc.

Das Vorhabengebiet stellt für die möglichen vorkommenden Arten ein potenzielles Jagdhabitat dar.

Auf der Plangebietsfläche bestehen aufgrund der bisherigen Nutzung Orientierungspunkte für potentiell vorkommende Tierarten wie Fledermäuse in Form von den bestehenden Gehölzen. Zum einen durch den Gehölzsaum im Bereich L49 in Form der vorhandenen Starkbäume sowie durch die sehr häufig vorkommende Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*). Jedoch weist der angrenzende Wald im Westen genug Habitatscharakteristika für diese Artengruppe auf. Die Fläche wird möglicherweise nur temporär von bestimmten Arten frequentiert (Jagdhabitat). Eine Bebauung der Fläche bzw. die Umstrukturierung bietet möglicherweise zusätzliche geeignete Habitate (Pflanzung von Bäumen, Bebauung etc.) für potentiell vorkommende Fledermausarten. Ein Vorhandensein von Brutstätten bestimmter Fledermausarten in vorhandenen Gehölzen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

4.2.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

Es werden hinsichtlich der Fledermäuse keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Sollten Gehölze (Stammumfang >50 cm) aufgrund einer Baumaßnahme entfernt werden sind diese nach Brut- und Niststätten zu untersuchen.

4.2.2 Reptilien

4.2.2.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Die in Brandenburg vorkommenden streng geschützten, wärmeliebenden Smaragd- und Zauneidechsen und die Schlingnatter sind auf trockenwarme Standorte angewiesen. Schlingnatter und Smaragdeidechse besiedeln ausgeprägte Trockenstandorte mit sandigen Heiden und Sandmagerrasen sowie Sanddünen. Entsprechend ausgeprägte Trockenhabitats sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen. Ebenso ist das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte wegen fehlender Habitate auszuschließen.

Als einzige artenschutzrechtlich relevante Anhang IV-Reptilienart, die im Plangebiet zu erwarten ist, ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu nennen. Im Gebiet sind Biotopstrukturen vorhanden, die potenziell für ein Vorkommen der Zauneidechse geeignet sind. Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner, sie zeigt eine starke Präferenz für Ruderalflächen, offene bis locker bewachsene Flächen und Säume. Als euryöke Art besiedelt sie auch stark anthropogen beeinflusste Lebensräume. Geeignete Habitate müssen strukturreich und gut besonnt sein, sowie eine ausgeprägte Vegetationsschicht und sich schnell erwärmendes Substrat aufweisen.

Zur Erfassung der Reptilien wurden geeignete Teilbereiche des Untersuchungsgebietes bei sonniger Witterung kontrolliert. Darüber hinaus wurde bei den Begehungen auf Reptilien geachtet.

Die vom B-Plan betroffenen Flächen stellen für die thermophile Zauneidechse keinen geeigneten Lebensraum dar. Eine populationsrelevante Bedeutung ist auszuschließen.

4.2.2.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

Während der Begehungen konnte keine Zauneidechsen oder weitere Reptilienarten nachgewiesen werden. Die Gesamtheit der vorgefundenen Habitatstrukturen ist für Reptilien insgesamt nicht optimal. Hinzu kommen zusätzliche Prädatoren, wie Hauskatzen usw. aus dem angrenzenden Siedlungsbereich. Eine populationsrelevante Bedeutung ist auszuschließen.

Eine weitere Betrachtung dieser Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt aus diesem Grund nicht.

4.2.3 Käfer des Anhangs IV der FFH- RL

4.2.3.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Spezielle Erfassungen zum Vorkommen von Käferarten erfolgten nicht. Für die in Deutschland vorkommenden Käferarten des Anhanges IV der FFH-RL erfolgte eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen im Untersuchungsgebiet. Die Einschätzung erfolgte mittels Begehung des Geländes mit Schwerpunkt auf die Begutachtung in Hinblick auf die Eignung als Lebensraum für die Arten des Anhanges IV FFH-RL der Coleoptera. Wegen fehlender Strukturen kann das Vorkommen gewässerbewohnender Käferarten des Anhanges IV der FFH-RL ausgeschlossen werden. Somit verbleiben potentielle Vorkommen der holzbewohnenden Arten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*), als in Brandenburg vorkommende xylobionte Arten des Anhanges IV der FFH-RL.

Der Heldbock bevorzugt sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende alte Stieleichen, seltener Traubeneichen, Buchen oder Ulmen. Die Käfer ernähren sich vom Saftfluß verletzter Eichen. Die Larven ernähren sich von den Assimilaten, Vitaminen und Mineralstoffen im Saftfluss des Baumes. Dementsprechend werden vollständig tote Bäume gemieden.

Der Gehölzbestand im Gebiet besteht vorwiegend aus Nadelgehölzen (Kiefer- *Pinus sylvestris*). Die vorhandenen Laubgehölze (Eichen, Pappeln, Birken, Ahorn) sind relativ jung, so dass sich der Totholzbereich auf Äste beschränkt. Weiterhin stehen die Bäume im Bestand, so dass Ihre Stämme zum großen Teil beschattet sind. Damit bieten sie kein Lebensraumpotenzial für den Heldbock.

Lebensstätten des Eremit sind Höhlen in Laubbäumen aller Art. In Deutschland werden am häufigsten Eichen (v. a. Stieleichen), Linden, Eschen, Buchen, Weiden (u.a. Kopfweiden), Obstbäume (u. a. Kirsch-, Birnen- und Apfelbäume) und Hainbuchen besiedelt. Es sind aber auch Nachweise aus nichteinheimischen Baumarten, z. B. Robinie, Silberahorn, Platane bekannt geworden.

Wichtige Voraussetzung ist das Vorhandensein mulmgefüllter Höhlen als eigentlicher Lebensstätte. Günstig sind ein möglichst großes Mulmvolumen, möglichst konstante Feuchtebedingungen sowie möglichst besonnte Stämme aber keine pralle Sonne, die zum Austrocknen des Mulmes führt.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich einige Laubbäume mit Stammhöhlungen, die Mulmkörper enthalten können. Die Stämme sind zwar zum großen Teil beschattet, ein Vorkommen des Eremiten ist aber nicht grundsätzlich auszuschließen. Für den Eremiten sowie den Heldbock kommen jedoch keine Nadelgehölze als Lebensstätte in Frage. Daher kann sich sein Vorkommen lediglich auf die in den Randbereichen befindlichen Laubgehölze (insbesondere Eichen) beschränken. Diese sind von der Planung jedoch nicht betroffen.

4.2.3.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

Ein potentieller Lebensraum für den Eremit besteht in den Laubbäumen in Stammhöhlungen mit Mulmbildung.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt ist im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Verletzung oder Tötung von Tieren einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht auszuschließen. Zur Vermeidung sind vor Beginn von möglichen Rodungsarbeiten die Bäume auf Mulmbildungen und damit verbundenen Vorkommen des Eremiten zu prüfen. Von Käfern bewohnte Bäume sind so zu roden, dass der Mulmkörper erhalten bleibt.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Der Eremit ist gegenüber Lärm und visuellen Störungen unempfindlich. Störungen bau- und betriebsbedingte Störungen auf mögliche Vorkommen sind nicht anzunehmen. Daher kann insgesamt eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population für den Eremit sicher ausgeschlossen werden, d. h. der Störungstatbestand wird nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Sind zu rodende Bäume durch den Eremit besiedelt sind diese Stämme in geeignete Habitatflächen mit besiedelten oder potenziell besiedelbaren Brutbäumen umzusetzen. Das Abtrennen muss deutlich unter- und oberhalb der bekannten Höhle erfolgen. Ziel ist es generell, die Stammstücke so lang wie möglich zu belassen. Vor dem Transport werden alle eremitenrelevanten Stammteile möglichst vertikal bzw. geneigt gelagert und sämtliche Höhlenöffnungen verschlossen, um einen Verlust von Mulm und evtl. Larvenstadien zu verhindern. Dieser Verschluss wird sofort nach dem stehenden Lagern am Ansiedlungsort entfernt. Durch die stehende Lagerung kann eine vollständige Entwicklung vorhandener Larven und das Ausschwärmen der Käfer auf benachbarte Bestände gewährleistet werden. Damit bleiben die lebensraumtypische Habitatstrukturen erhalten und das Überleben der Art gesichert. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt gewahrt, wenn die Entfernung zum besiedelten/Besiedlungsfähigen Baumbestand im Gebiet nicht weiter als 200 m beträgt.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Durch die Maßnahmen lassen sich Beeinträchtigungen der möglicherweise vorkommenden Käfer vermindern, jedoch nicht gänzlich ausschließen.

Der Verbotstatbestand des Tötens nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG kann vorerst ausgeschlossen werden, da die Planung Gehölze die als Lebensstätten dienen könnten, nicht berührt. Sollte diesbezüglich jedoch ein Konflikt auftreten, dann wird eine Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

4.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie (Konfliktanalyse)

4.3.1 Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten

Alle potenziell vorkommenden Arten sind als europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL einzuordnen. Sie unterliegen damit einem allgemeinen Schutzerfordernis nach den Art. 2 und 3 der genannten Richtlinie. Kranich und Rohrweihe können im Plangebiet vorkommen, jedoch eher als Durchzügler (Sichtungen sind nicht bekannt) sind in Anhang I der VS-RL aufgeführt oder als Zugvögel gemäß Art. 4 (2) VS-RL geschützt.

Im Folgenden werden die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten, projektbedingten Auswirkungen betrachtet und die Ausschlussgründe benannt.

Im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Vogelarten sind:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Buntspecht (*Picoides major*)
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Elster (*Pica pica*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)

- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Grünspecht (*Picus viridis*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Kranich (*Grus grus*) - keine Brutplätze im UG vorhanden bzw. nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens, Nahrungshabitat für die Art nicht existenziell, Beeinträchtigungen durch die Planung können ausgeschlossen werden
- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*) - keine Brutplätze im UG vorhanden bzw. nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens, Nahrungshabitat (Nahrungsgast) für die Art nicht existenziell, Beeinträchtigungen durch die Planung können ausgeschlossen werden
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)- Nahrungsgast
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) - keine Brutplätze im UG vorhanden bzw. nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens, Nahrungshabitat (Nahrungsgast) für die Art nicht existenziell, Beeinträchtigungen durch die Planung können ausgeschlossen werden
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)- Nahrungsgast
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Sperber(*Accipiter nisus*)- Nahrungsgast
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Stieglitz-(*Carduelis carduelis*)
- Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)- Nahrungsgast

- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Von den 34 potenziell vorkommenden Vogelarten kann für den Mäusebussard sowie den Kranich und die Rohrweihe eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Für die Durchzügler und Nahrungsgäste liegen die Brutplätze außerhalb des Vorhabengebietes. Die Art kann den untersuchten Bereich als Teil seines Nahrungsreviers nutzen, der aufgrund der Größe und Ausstattung nicht von existenzieller Bedeutung für diese Arten sind.

Zur Abschätzung inwieweit die übrigen 31 Arten von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten erfolgt, für Spezies die lokal und auch in Brandenburg weit verbreitet und nicht gefährdet sind, die Abschätzung zusammengefasst in ökologischen Gruppen mit gleichen bzw. ähnlichen Ansprüchen an ihre Brutstandorte. Eine artbezogene Bearbeitung dieser ungefährdeten, häufig vorkommenden Arten erscheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben würde. Mehrfachnennungen von einzelnen Arten in Bezug auf die Nistplatzzuordnung sind möglich. Vogelarten, die im Anhang 1 der VS-RL aufgeführt bzw. der Gefährdungskategorie 3 der Roten Liste und höher zugeordnet sind und einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden müssten, sind nicht nachgewiesen.

4.3.1.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Amsel, Baumpieper, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel und Zilpzalp, Kuckuck, Rotkehlchen und Zaunkönig können im Untersuchungsgebiet potenziell als Bodenbrüter vorkommen. Es ist von einem Vorkommen in allen mit Gehölzpflanzen bestandenen Lebensräumen im und angrenzend an den Untersuchungsraum auszugehen: Es handelt sich um Arten, die als Nischen-, Frei- und/oder Bodenbrüter, jährlich ihr Nest neu errichten. Die aufgeführten Vogelarten sind typische Arten der Gehölze, Wälder und Siedlungen, die in Brandenburg weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Sie sind in der Lage innerhalb ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu besiedeln und besitzen die Fähigkeit, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen (Euryökie) sowie die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung. Sie zählen zur Gruppe schwacher Lärmempfindlichkeit (GARNIEL, et al 2010). Die aufgeführten Arten sind mit großer Wahrscheinlichkeit Teil einer großräumigen Lokalpopulation, die sich auch auf die angrenzenden Gehölzbestände, einschließlich der Strukturen in der Ortslage erstreckt. Aufgrund der überwiegend Häufigkeit der Arten in Brandenburg wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt.

4.3.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit der Beseitigung von Ruderalfluren, besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

- Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutvogelsaison vermieden werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.
- Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Die aufgeführten Vogelarten werden für die Zeit ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al 2010). Zugleich entfaltet das Vorhaben nur solche Störwirkungen, die im Siedlungsräumen ohnehin alltäglich auftreten. Im Umfeld existieren Ersatzhabitate in ausreichender Zahl. Für die vorkommenden Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in die vorhandenen großen benachbarten Wald- und Siedlungsgebiete denkbar. Die Erfüllung von Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann auch unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zum Tötungsverbot (s.o.) daher ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Da die Baufeldräumung (zur Vermeidung des Tötungsverbots) außerhalb der Brutzeit notwendig ist, werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Bei allen Arten dieser Gruppe erlischt der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte mit Beendigung der Brutperiode. Die Entnahme des Nestes führt daher nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2011). Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beschädigen. Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt demnach nicht vor.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.3.2 Brutvögel mit mehrmaliger Nutzung der Brutstandorte

4.3.2.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Hierzu gehören Nischen- und Höhlenbrüter im Gehölz- und Siedlungsbereich sowie Freibrüter die ihre Nester auf Bäumen errichten. Als Höhlen- und Nischenbrüter können im Untersuchungsgebiet Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise, Star, Stieglitz, Trauerschnäpper, Raubwürger als Brutvögel vorkommen. Weiterhin kann die Elster als freibrütende Brutvogelart vorkommen. Die vorgenannten Arten besiedeln insbesondere Gehölzränder und Siedlungsbereiche. Es handelt sich um Arten die ihren Nistplatz mehrjährig nutzen können bzw. jährlich abwechselnd die Nistplätze nutzen. Aufgrund des an das Planungsgebiet angrenzenden Waldes bestehen ausreichend Nistmöglichkeiten. Im Siedlungsbereich sind ausreichend Gehölze vorhanden, die als Nistplätze genutzt werden können.

Die Arten sind weder in der Roten Liste Deutschlands noch in der Roten Liste Brandenburg in einer Gefährdungskategorie (Kategorie 1 bis 3) aufgeführt. Die potenziell vorkommenden Arten sind mit großer Wahrscheinlichkeit Teil einer großräumigen Lokalpopulation. Aufgrund der überwiegend Häufigkeit der Arten in Brandenburg wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt.

4.3.2.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Mit der möglichen Rodung von Bäumen besteht möglicherweise die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere bestehen. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung und Rodung innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen aller aufgeführten Arten ergeben sich durch Lärm, Licht, Betriebsamkeit und visuelle Effekte. Möglich sind Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidereaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen und eine damit verbundene funktionale (Teil-)Entwertung des Lebensraums. Die betroffenen Arten sind jedoch als weitverbreitet anzusprechen und zudem nicht gefährdet. Da es sich vorwiegend um synanthrope, d.h. den menschlichen Siedlungsraum nutzende Arten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass sie hinsichtlich anthropogener Störungen tolerant sind. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes entfallen möglicherweise baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eine geringe Anzahl höhlen- und nischenbrütender Vogelarten. Bei einer Überbauung wirkt der Verlust dauerhaft fort. Jedoch sind angrenzend an das Plangebiet genügend Nistmöglichkeiten für diese Arten vorhanden, daher kann auf das Anbringen zusätzlicher Nistkästen verzichtet werden.

Die Populationen der im Plangebiet angetroffenen Brutvogelarten sind in Brandenburg und im Umfeld so groß, dass der Verlust weniger Brutplätze keine negativen Auswirkungen auf die Populationen haben wird. Die vorkommenden Arten sind landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet bzw. aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Bei den betroffenen Vogelarten besteht aufgrund der weiten Verbreitung und hohen Mobilität auch ein weiter Bezugsraum für (funktionserhaltende) Maßnahmen, so dass weitere Maßnahmen zum Erhalt der Fortpflanzungsstätten nicht erforderlich sind.

Die Elster als freibrütende Art der Gehölze nutzt ein System mehrerer, i. d. R. abwechselnd genutzter Niststätten. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester führt i. d. R. nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2011). Da es sich bei der betroffenen Vogelart hinsichtlich ihrer Habitatansprüche um eine wenig anspruchsvolle Art handelt, kann davon ausgegangen werden, dass diese ausreichend adäquate Ersatzhabitate in der näheren Umgebung finden wird. In der Umgebung sind, auch bei Umsetzung des Vorhabens, ausreichend Großbäume zur Ansiedlung vorhanden. Eine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände / der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die bei Umsetzung des Bebauungsplanes vorhabenbedingt ausgelösten Verbotstatbestände der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG) werden durch geeignete Maßnahmen der Bauzeitenbeschränkung vermieden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

5. Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden:

Bauzeitenbeschränkung

- Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen) während der Bauphase werden die Zeiten für die Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Brutvögel und Fledermäuse auf Mitte November bis Ende Februar beschränkt.
- Zur Vermeidung von Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Arten ist die Bauzeit von eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken.

Kontrolle auf Lebensstätten

- Vor Rodungsbeginn sind Bäume (Stammdurchmesser > 50 cm) auf Winterquartiere von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollte das Vorhandensein von Fledermäusen festgestellt werden, sind die Stämme erschütterungsfrei abzusetzen und artspezifische Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde festzulegen (z.B. umsetzen in andere Winterquartiere, verbringen in den Stammabschnitten und sichern vor Prädatoren).
- Bei Baufeldberäumungen innerhalb der Verbotszeiträume hat vor Baubeginn eine Kontrolle des Baufeldes auf Besatzfreiheit von Vogelbrutplätzen und Fledermausquartieren zu erfolgen. Bei festgestelltem Besatz ist zu prüfen ob eine Ausnahme-genehmigung erteilt werden kann bzw. sind die festgestellten Lebensstätten so zu sichern, dass eine Aufzucht gewährleistet bleibt.
- Baubedingt ist im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die Verletzung oder Tötung von Tieren (Heldbock) einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht auszuschließen. Zur Vermeidung sind vor Beginn von möglichen Rodungsarbeiten die Bäume auf Mulmbildungen und damit verbundenen Vorkommen des Eremiten zu prüfen. Von Käfern bewohnte Bäume sind so zu roden, dass der Mulmkörper erhalten bleibt.
- Sind zu rodende Bäume durch den Eremit besiedelt sind diese Stämme in geeignete Habitatflächen mit besiedelten oder potenziell besiedelbaren Brutbäumen umzusetzen. Das Abtrennen muss deutlich unter- und oberhalb der bekannten Höhle erfolgen. Ziel ist es generell, die Stammstücke so lang wie möglich zu belassen.

5.2 Maßnahmen zum Funktionsausgleich

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind nicht erforderlich.

6. Ausnahmeprüfung

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

6.1.1 Pflanzenarten

Das Vorkommen für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann nicht nachgewiesen werden.

6.1.2 Tierarten

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Verminderungsmaßnahmen können die Verbotstatbestände des Tötens nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sowie des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-RL

Da für europäische Vogelarten unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Mit dem vorgestellten Vorhaben sind Eingriffe in Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten verbunden.

Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Nach erfolgter Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten wurden mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden relevanten Arten geprüft.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- und konfliktvermeidenden Maßnahmen dargelegt, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert.

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 5 genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG für die vorkommenden europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt. Einer Realisierung des B-Planes stehen somit grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Durch die im B-Plan festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung ist ein angemessener Kompensationsumfang für die mögliche Entnahme bestehender Gehölze (Jungaufwuchs von *Pinus sylvestris*) sowie anderen möglichen Eingriffen gegeben. Mit der Pflanzung von neuen Gehölzen sowie Hecken und Sträuchern können mögliche Eingriffe ebenso kompensiert werden.

8. Quellenverzeichnis

Literatur:

EU KOMMISSION (2007): Auslegungsleitfaden der Europäischen Kommission zu Artikel 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG.

GARNIEL et al (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten; Reichweite der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten. 3. Änderung Januar 2011.

TEUBNER et al (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg –Teil 1: Fledermäuse, in Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 2008

Richtlinien, Verordnungen:

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Budesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S.258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG vom 09.12. 1996 Nr. L 298), zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 709/2010 der Kommission vom 22 Juli 2010 (ABl. EG L 212)

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), letzte Änderung durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG (ABl. L 20 vom 26.1.2010) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).